

Begründung +

zum Bebauungsplan 273

"Heinrich-Strunk-Straße/Körnerstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Heinrich-Strunk-Straße/Körnerstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die an der Ecke Heinrich-Strunk-Straße Körnerstraße gelegenen Besitzungen bis zu den Häusern Heinrich-Strunk-Straße Nr. 55 und Körnerstraße Nr. 36.

II. Allgemeines

Damit die Anlage von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in den verschiedenen Stadtteilen gewährleistet wird, hat der Rat der Stadt entsprechende Beschlüsse zur Sicherung der Bauleitplanung gefaßt. So auch in der Sitzung am 14. März 1963 für den Bereich Körnerstraße/Heinrich-Strunk-Straße in Altendorf.

Der vorliegende Bebauungsplan enthält Festsetzungen über einen Gemeinschaftsstellplatz für 43 Kfz, die Abschlußbebauung an der Körnerstraße und Heinrich-Strunk-Straße mit 25 WE sowie einem Garagenhof mit 10 Garagen. Innerhalb der Grünanlage an der Ecke Heinrich-Strunk-Straße/Körnerstraße kann gegebenenfalls ein Verkaufskiosk unter Beachtung einer einwandfreien Gestaltung des Bauwerks errichtet werden. Für die gesamte Stellplatzanlage ist eine starke Eingrünung vorgesehen.

Die nach § 8 der Bauordnung NW vorgeschriebenen Abstandflächen sind im Hinblick auf § 8 Abs. 11 nicht eingehalten worden. Für die Bauherren hätte es eine besondere Härte bedeutet, wenn die neuen Baukörper gegenüber der vorhandenen Bebauung zurückgesetzt worden wären.

Bei der dadurch bedingten Einengung des Hofraumes hätte die Unterbringung der erforderlichen Einstellplätze bzw. Garagen Schwierigkeiten bereitet und zu einer Minderung des Wohnwertes geführt. Gestalterisch hat diese Lösung auch den Vorteil, daß die Giebel der Häuser Heinrich-Strunk-Straße Nr. 55 und Körnerstraße Nr. 36 verdeckt werden.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich der zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Grunderwerb nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) aufgeführten Maßnahme Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Anlage des Stellplatzes für Kraftfahrzeuge entstehenden voraussichtlichen Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für

Bodenordnung: Grunderwerb	125.000,-- DM	
Freistellung	1.000,-- DM	126.000,-- DM
Tiefbau: Planierungsarbeiten	6.000,-- DM	
Befestigung	60.000,-- DM	
Entwässerung	15.000,-- DM	81.000,-- DM
Gärtnerische Gestaltung		13.000,-- DM
Summe		220.000,-- DM

Essen, den 12. Oktober 1964

Stadtplanungsamt
J. J. J.
Baudirektor

Amt für Bodenordnung
Girkley
Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt
E. E.
Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

H. H.
Beigeordneter



Dez. für Bauwesen

H. H.
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 7. Dezember 1964 bis 6. Januar 1965 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 7. Januar 1965



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Eller

Städt. Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 1. 9. 65

Az. IB1-125.4 (ESSEN 5312)

Landesbaubehörde Ruhr

l. A.

[Signature]
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 37 vom 18.9.1965 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 20.9.1965 öffentlich aus.

Essen, den 20. September 1965



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Eller

Städt. Verm. Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 24. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

l. A.

[Signature]

Städt. Vermessungsoberamtmann

